

**Gemeinde Petersaurach**

**Landkreis Ansbach**

# **11. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan**

**im Bereich des Bebauungsplans Nr. 40-6**

**„PV-Anlagen an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“**

## **BEGRÜNDUNG**

**gemäß § 5 Nr. 5 Baugesetzbuch**

**30.07.2018,**

**zuletzt geändert am 29.10.2018**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Allgemeines und Anlass der 11. Änderung des Flächennutzungsplans .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Lage, Umgriff der Flächennutzungsplanänderung und Bestandsituation.....</b>	<b>4</b>
2.1	Umgriff der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans .....	4
2.2	Derzeitige Nutzungen .....	4
2.3	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan .....	5
2.4	Altlasten .....	5
2.5	Bodendenkmäler.....	5
2.6	Vegetation & Schutzgebiete.....	5
2.7	Landschaftsbild .....	6
2.8	Trinkwasserschutzgebiet .....	6
2.9	Emissionen .....	6
2.10	Alternative Entwicklungsflächen (Standortalternativenprüfung) .....	6
<b>3.</b>	<b>Ziel und Zweck der Planung.....</b>	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>Inhalt und wesentliche Auswirkungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans .....</b>	<b>8</b>
4.1	Künftige Nutzungen .....	8
4.2	Flächenbilanz .....	8
4.3	Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen .....	9
4.4	Verkehrstechnische Erschließung .....	9
4.5	Ver- und Entsorgung.....	9
4.6	Übergeordnete Planung.....	9
<b>5.</b>	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>10</b>
	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplanes .....	10
	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	11
	Schutzgut Boden .....	12
	Schutzgut Wasser .....	13
	Schutzgut Klima/Luft .....	13
	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	14
	Schutzgut Mensch (Erholung/Immissionen) .....	15
	Schutzgut Landschaft / Fläche .....	16
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	17
	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	18
	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	18
	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	19
	Zusätzliche Angaben.....	19
	Maßnahmen zur Überwachung.....	19
	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	19
<b>6.</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....</b>	<b>20</b>
<b>7.</b>	<b>Hinweise.....</b>	<b>21</b>
<b>8.</b>	<b>Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans.....</b>	<b>21</b>

## **1. Allgemeines und Anlass der 11. Änderung des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Petersaurach bildet die grundsätzlich mittel- bis langfristigen Entwicklungsabsichten für das Gebiet von Petersaurach ab. Die Fortschreibung des festgestellten Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung sich abzeichnender Veränderungen der Rahmenbedingungen, geänderter rechtlicher Grundlagen sowie des Landesentwicklungsprogramms 2013 und dessen Teilfortschreibung ist für die städtebaulich und landschaftlich naturräumlich positive Entwicklung des Gemeindegebietes von großer Bedeutung, so dass diese frühzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen vorbereitet ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen ihrer eigenen Aufgaben und im Rahmen von Zielen der europäischen Union dazu verpflichtet, den Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland erheblich zu erhöhen. Entsprechend der Maßgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) des Bundes soll, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen werden. Der Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll deutlich erhöht werden, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf einen Anteil von 35 % zu steigern, bis zum Jahr 2050 um 80 %. Die hierbei erzeugten Strommengen sollen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

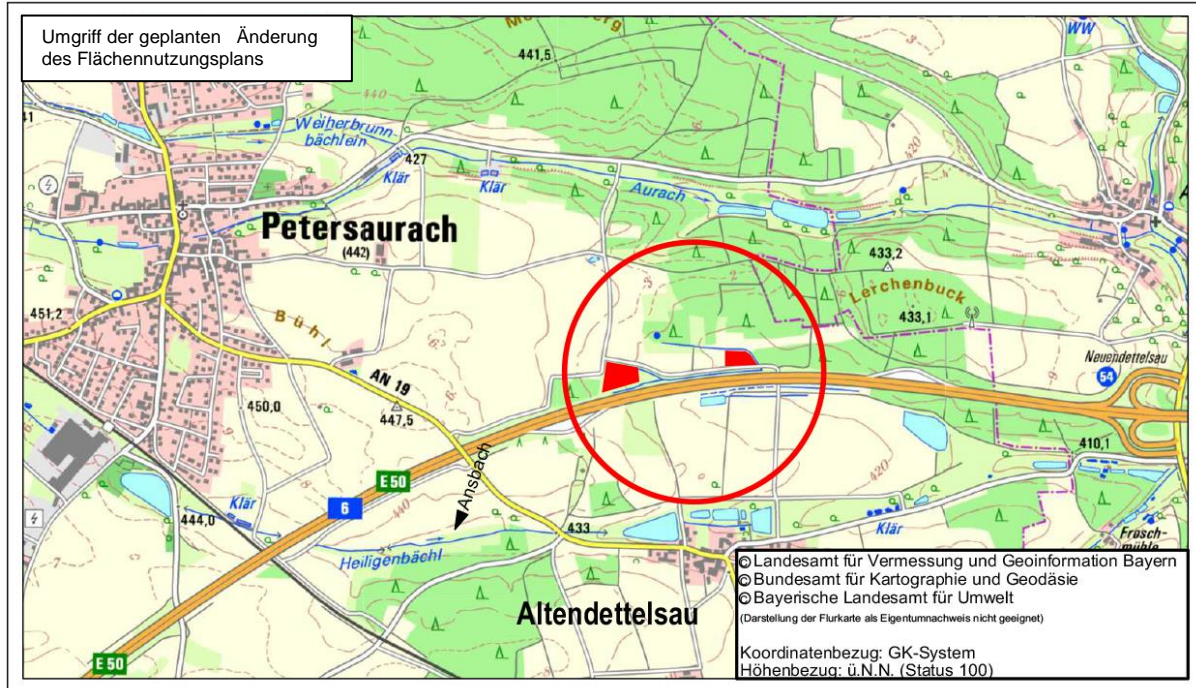
Seitens der Gemeinde Petersaurach sind hierzu im Rahmen der Bauleitplanung die Weichenstellungen für eine angemessene Entwicklung der erneuerbaren Energie im Gemeindegebiet vorzunehmen. Entsprechend dieser Maßgaben wurden in der Vergangenheit entsprechende Entwicklungsflächen im Gemeindegebiet ausgewiesen.

Zwei private Investoren sind nun zwischenzeitlich an die Gemeinde Petersaurach mit dem Wunsch nach der Entwicklung zweier zusätzlicher Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen herangetreten. Beabsichtigt ist, nördlich der Autobahn A6 bei Altendettelsau zwei Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 1,46 ha zukünftig zum Zwecke der Stromerzeugung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen zu nutzen. Hierbei wurde in den zuständigen Gremien der Gemeinde Petersaurach beraten und in Abwägung aller Belange der Beschluss gefasst, den Entwicklungsabsichten der beiden privaten Investoren zu entsprechen.

Hierzu sind im Rahmen der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes sowie einer angemessenen Bodenordnung die notwendigen Bauleitplanungen aufzustellen. Die Gemeinde Petersaurach hat daher beschlossen für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind hierzu gem. den geltenden Maßgaben Sondergebietsflächen mit entsprechender Zweckbestimmung auszuweisen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in den zur Überplanung vorgesehenen Flächen aktuell jedoch Grünlandflächen dar. Tatsächlich werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Da der Bebauungsplan entsprechend der Maßgaben des Baugesetzbuches aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, bedarf es somit einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Da die grundsätzlich mit den Entwicklungsabsichten vorgesehene Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieerzeugung auch im Sinne der Entwicklungsabsichten der Gemeinde Petersaurach ist, die Flächen zudem in vorbelasteten Korridor der Autobahn A 6 liegen, hat sich die Gemeinde Petersaurach in Abwägung aller Belange dazu entschlossen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

## 2. Lage, Umgriff der Flächennutzungsplanänderung und Bestandsituation



Rot dargestellt: geplanter Änderungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Petersaurach  
© Karte Bay. Vermessungsverwaltung

### 2.1 Umgriff der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Petersaurach umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplans zwei Teilflächen.

#### Westliche Teilfläche 1

Teilfläche der Fl. Nr. 1473, Gemarkung Petersaurach mit einer Fläche von ca. 0,9 ha.

#### Östliche Teilfläche

Teilfläche der Fl. Nr. 1470, Gemarkung Petersaurach mit einer Fläche von ca. 0,56 ha.

### 2.2 Derzeitige Nutzungen

Die Änderungsbereiche befinden sich nördlich von Altendettelsau, nördlich der Bundesautobahn BAB A6.

Der westliche Teilbereich wird umgrenzt:

- im Osten: von angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen
- im Süden: von Heckenstrukturen und den südlich davon gelegenen Verkehrsflächen der Autobahn BAB A6
- im Westen: durch einen Feldweg und daran angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen bzw. Waldflächen
- im Norden: durch einen angrenzenden Feldweg und daran angrenzende landwirtschaftlichen Nutzungen.

Topographisch liegt dieser Bereich in einem von Westen nach Osten geneigtem Gelände. Die Flächen dieses Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans befinden sich in privatem Besitz und werden zurzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

Der östliche Teilbereich wird umgrenzt:

- im Osten: von angrenzenden Waldflächen
- im Süden: von einem Feldweg, daran anschließenden Heckenstrukturen und den daran anschließenden Verkehrsflächen der Autobahn BAB A6
- im Westen: durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen
- im Norden: durch angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen.

Topographisch liegt dieser Bereich in einem von Westen nach Osten geneigtem Gelände. Die Flächen dieses Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans befinden sich in privatem Besitz und werden zurzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

Nördlich beider Teilflächen quert einen von Osten nach Westen verlaufende Mittelspannungsleitung das städtebauliche Umfeld.

### **2.3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan einschließlich seiner bisherigen Fortschreibungen (bis zum Datum der Aufstellung dieser Begründung) stellt die Flächen der Änderungsbereiche als Grünlandflächen dar.

Im Umfeld der beiden Änderungsflächen werden westlich, nördlich und östlich Acker bzw. Grünland dargestellt. Südlich der Änderungsbereiche werden die Verkehrsflächen der BAB A6 sowie lineare Heckenstrukturen dargestellt. Weiterhin wird zwischen Planungsgebiet und Verkehrsflächen der Autobahn eine Maßgabe zur Errichtung von Lärmschutzwänden dargestellt.

### **2.4 Altlasten**

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind nach aktuellem Kenntnisstand für keinen der beiden Änderungsbereiche bekannt.

Das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei im Rahmen der Baumaßnahmen festgestellten ungewöhnlichen Bodenverfärbungen und/oder sonstigen ungewöhnlichen Umständen umgehend entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind. Die entsprechenden Fachstellen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes Ansbach sind umgehend zu informieren und das Vorgehen abzustimmen.

### **2.5 Bodendenkmäler**

Bau- und Bodendenkmäler sind aktuell in keinem der beiden Änderungsbereiche bekannt. Nordwestlich der beiden Änderungsbereiche verzeichnet der Denkmaltatlas des Landes Bayern mehrere Bodendenkmäler, deren Benehmen jedoch bisher noch nicht hergestellt wurde. Das Vorkommen archäologischer Spuren im Planungsgebiet kann daher grundsätzlich nicht auszuschließen.

Alle zu Tage tretenden Bodendenkmäler (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) gemäß Art. 8 Abs.1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes an die Zweigstelle des Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911-235 85 -0 oder an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel. 098-468-4100 zu melden. Es gilt der Art. 8 Abs. 1 - 2 Denkmalschutzgesetz.

### **Auszug Denkmalschutzgesetz, DSchG. zuletzt geändert am 04.04.2017**

#### **Art. 8**

#### *Auffinden von Bodendenkmälern*

- (1) *1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. 2 Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3 Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4 Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*
- (2) *Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

### **2.6 Vegetation & Schutzgebiete**

Die Vegetation in den Änderungsbereichen und dem unmittelbaren Umfeld ist durch die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks oder FFH-Schutzgebieten.

Die potentiell natürliche Vegetation stellt sich in den beiden Änderungsbereichen der Ordnung M2a „Flattergras-Buchenwald“ zugeordnet. Auf Grund der bisherigen Nutzung in allen Änderungsbereichen, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen.

Das Fachinformationssystem Natur des Landesamtes für Umwelt des Landes Bayern stellt für die beiden vorgesehenen Änderungsbereiche sowie deren planerischen Umfeldler keine biotopkartierte Strukturen und Flächen dar. Östlich der westlichen Teilfläche wurden die dortigen Heckenstrukturen als sonstige Ökofläche an das Ökoflächenkataster des Landes Bayern gemeldet. Die Heckenstrukturen wurden im Rahmen einer Flurneuordnung vor 1998 entwickelt und im Zuge der Aufstellung des Ökoflächenkatasters nachgemeldet.

## **2.7 Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild in den Änderungsbereichen ist durch die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen bestimmt. Zusammen mit den umliegenden Waldflächen wird das Landschaftsbild vorrangig durch die südlich auf einem Damm oberhalb der Änderungsbereiche gelegenen Verkehrsflächen der Autobahn BAB A6 sowie einer nördlich der Änderungsbereiche in Ost – West Richtung verlaufende Mittelspannungsfreileitung bestimmt.

## **2.8 Trinkwasserschutzgebiet**

Trinkwasserschutzgebiete sind durch die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans nicht betroffen. Die nächste entsprechenden Schutzzonen befinden sich ca. 1,75 km Luftlinie nordöstlich mit dem Trinkwasserschutzgebiet „Heilsbrunn“. Auswirkungen auf dieses Trinkwasserschutzgebiet ergeben sich aus den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans nach aktuellem Kenntnisstand nicht.

## **2.9 Emissionen**

Südlich der Änderungsbereiche verläuft die Autobahn BAB A6. Aus dieser sind entsprechend der Angaben im Lärmbelastungskataster des Landes Bayern erhebliche Immissionsbelastungen im Planungsgebiet zu erwarten. In den der Autobahn zugewandten südlichen Randbereichen könnend die Schwellen zur Gesundheitsgefährdung überschritten werden.

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen vorhanden. Aus diesen entstehen ggf. Lärm, Staub und u.U. Geruchsbelastungen in den Änderungsbereichen.

Aus der nördlich der Änderungsbereiche verlaufenden Mittelspannungsfreileitung können Lärmimmissionen sowie ggf. auch Immissionen aus elektromagnetischen Feldern entstehen.

## **2.10 Alternative Entwicklungsflächen (Standortalternativenprüfung)**

Für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten vorrangig bereits vorbelastete Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen herangezogen werden. Eine Siedlungsanbindung ist aufgrund der geänderten Maßgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern im Stand der Fassung vom 01.03.2018 nicht mehr erforderlich. Jedoch sollte bei nicht angebundenen Standorten darauf geachtet werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder eine Zerschneidung der Landschaft durch entsprechende Anlagen entstehen.

Betrachtet man den aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Petersaurach, die Siedlungsstrukturen, Topographie und das Landschaftsbild so zeigt sich, dass neben den bereits umgesetzten Anlagen vorrangig das Umfeld der Autobahn BAB A 6 als geeignet für die Entwicklung weiterer Freiflächenphotovoltaikanlagen anzusehen ist.

Grundsätzlich stellt auch das Umfeld der das Gemeindegebiet querenden Bahnlinie Nürnberg – Schnelldorf einen geeigneten Korridor dar, hier befinden sich jedoch ausschließlich Waldflächen. Für entsprechende PV-Anlagen müssten somit Waldflächen gerodet werden, was in Abwägung aller Belange nicht als verträglich anzusehen ist. Der Korridor parallel der Bahnlinie Wicklesgreuth – Windsbach ist in Abwägung aller Belange, insbesondere aufgrund der bestehenden Waldflächen, der Topographie sowie bestehenden Nutzungen ebenfalls nicht als geeignet zu erachten. Auch die Belange des Landschaftsbildes sind hier höher zu bewerten.

Als weitere vorbelastete Bereiche im Gemeindegebiet sind die Flächen im Umfeld der das Gemeindegebiet querenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu erachten. Hier sind jedoch erhebliche Restriktionen durch die Leitungsbetreiber zu erwarten, so dass potentiell geeignete Flächen nicht sinnvoll zielgerichtet genutzt werden können. Geeignete Flächen in bzw. im Anschluss an die bestehenden Siedlungszusammenhänge sind aus Sicht der Gemeinde Petersaurach in Abwägung aller Belange ebenfalls im Gemeindegebiet nicht erkennbar. Restriktionen aus den umgebenden Nutzungen lassen die Entwicklung entsprechender Nutzungen in Abwägung aller Belange nicht realistisch erachten.

**Gemeinde Petersaurach - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 11. Änderung  
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 40-6 „PV-Anlagen an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“  
Begründung**

**Stand der Fassung vom 29.10.2018**

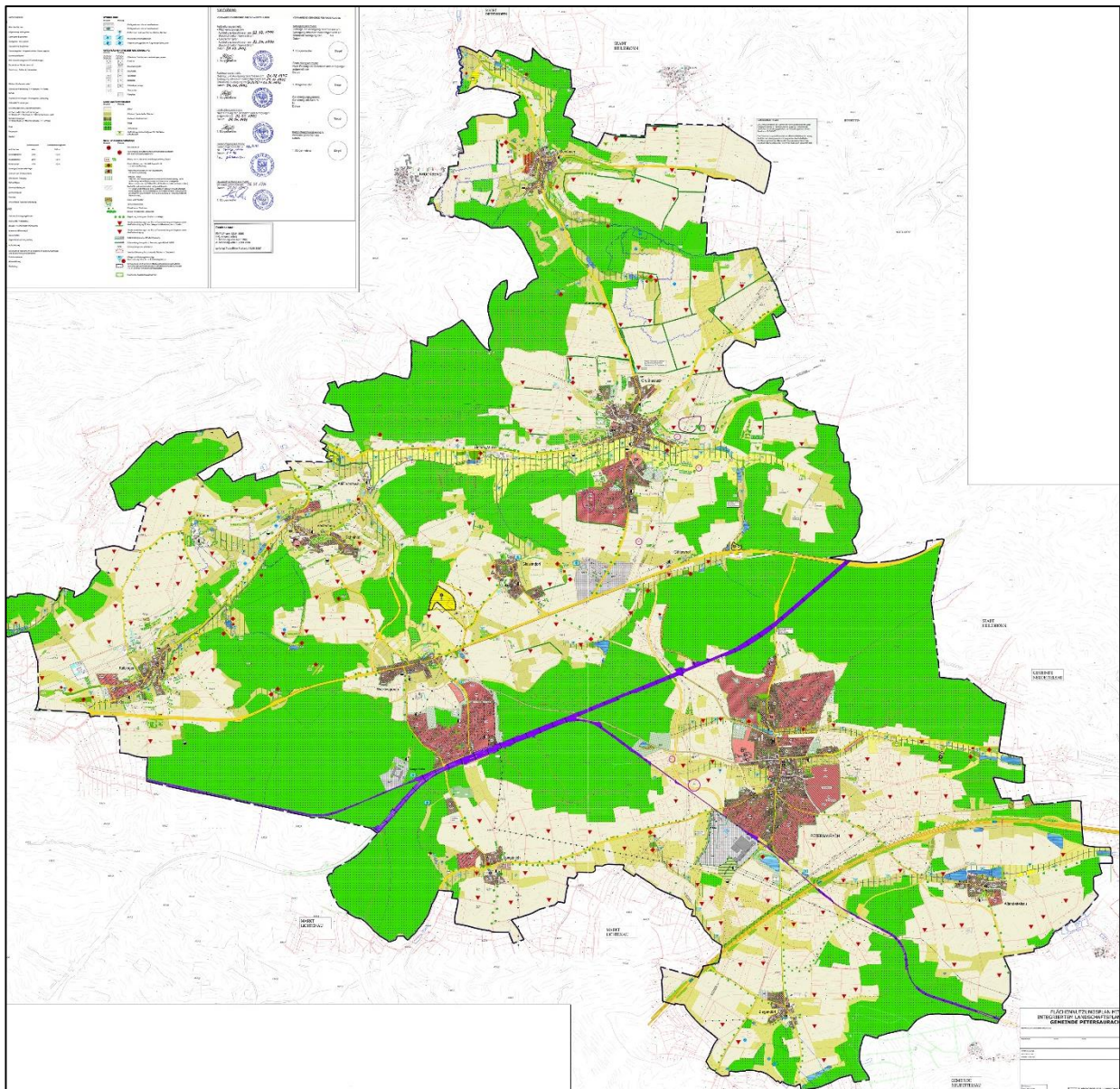
Gemäß des Rundschreibens des Bayer. Innenministeriums zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 19.11.2009 sind folgende Bereiche (Ausschlussflächen) der offenen Landschaft als mögliche Alternativstandorte ausgeschlossen:

- gesetzlich geschützte Biotope, amtlich kartierte Biotope
- Flora-Fauna-Habitat, hier: diverse Hutungsbereiche
- EU-Vogelschutzgebiet,
- besonders bedeutende Höhenlagen

Ebenfalls nur bedingt geeignet sind (Restriktionsgebiete):

- Landschaftsschutzgebiete
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind

In Abwägung aller Belange zeigt sich somit, dass im Bereich von Petersaurach insbesondere entlang der Autobahn BAB A6 aufgrund der Vorbelastung durch diese Nutzung noch Flächenpotentiale für zusätzliche Freiflächenphotovoltaikanlagen zeigen. Durch eine Konzentration entsprechender Anlagen entlang dieses „Verkehrsbandes“ kann auch die Entwicklung der PV-Anlagen aus gemeindlicher Sicht angemessen ermöglicht werden und gleichzeitig ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Zudem können hierdurch landschaftlich wertvollere Bereiche des Gemeindegebiets im Sinne der guten Entwicklung der Kulturlandschaft von PV-Anlagen und Flächenversiegelung freigehalten werden.



Verkleinerung ohne Maßstab des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Petersaurach

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die nun überplanten Bereiche in Abwägung aller Belange, insbesondere unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie der beachtenswerten Schutzgüter, Maßgaben und Gesetzen als geeignete Entwicklungsflächen im Gemeindegebiet zu erachten sind.

Beachtenswert ist zudem, dass sich die nun zur Überplanung vorgesehenen Flächen im Besitz der privaten Grundeigentümer befinden, welche die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickeln und betreiben. Daher wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Petersaurach der vorhabensbezogene Bebauungsplan aufgestellt. Ein Verzicht auf die Änderung des Flächennutzungsplans würde die Umsetzung dieser Vorhaben ausschließen. Ein positiver Beitrag zur Energiewende durch die Maßnahmen der privaten Investoren ist in diesem Fall nicht zu erwarten, da ggf. geeignete Alternativflächen nicht für eine Entwicklung durch die Vorhabensträger verfügbar sind.

### **3. Ziel und Zweck der Planung**

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans soll die geordnete Entwicklung von Sondergebietsflächen zur Nutzung der Sonnenenergie für die Energieerzeugung gewährleistet werden. Hierzu sind im Rahmen des Flächennutzungsplans, als vorbereitende Bauleitplanung, geeignete Flächen identifiziert und deren geordnete Entwicklung ermöglicht werden.

Unter Beachtung der unter 2.10 dargestellten Standortalternativenprüfung, der Vorbelastungen der Flächen durch die Autobahn, sowie der geringen Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist diese Änderung in Abwägung aller Belange als verträglich zu erachten. Hiermit kann die geordnete Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet sichergestellt werden und gleichzeitig ein Beitrag zur angestrebten Energiewende geleistet werden.

Wie unter 1. bereits ausgeführt, wird für beide Änderungsbereiche im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 40-6 „PV-Anlagen an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“ durchgeführt.

## **4. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans**

### **4.1 Künftige Nutzungen**

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Änderungen vorgenommen:

In den als vorbelastet zu bewerteten Bereichen nördlich der Autobahn BAB A 6 nördlich von Altendettelsau werden zwei bisher als Grünflächen dargestellte Bereiche nun als Sondergebietsflächen i. S. d. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ dargestellt.

Diese Änderung dient der geordneten Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet und ist für die im Rahmen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans geplante Entwicklung Voraussetzung. Dieser Entwicklung wird in Abwägung aller Belange gefolgt, da hiermit eine angemessene zusätzliche Nutzfläche verfügbar gemacht werden kann und die Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen, das Landschaftsbild und die umgebende Flora und Fauna gering gehalten werden können

### **4.2 Flächenbilanz**

<b>Gesamtfläche des Änderungsbereichs</b>	<b>ca.</b>	<b>1,46 ha</b>	<b>100,00 %</b>
---	------------	----------------	-----------------

*Bisherige Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan*

Grünland	ca.	1,46 ha	100,0 %
----------	-----	---------	---------

*Vorgesehene Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan*

Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlagen“	ca.	1,46 ha	100,0 %
---	-----	---------	---------



### **4.3 Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen**

Mit der vorgesehen Darstellung in den beiden Änderungsbereichen erfolgen auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Eingriffe im Sinne des Naturschutzes. Eine Eingriffsregelung ist daher auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Vielmehr werden mit den vorgesehenen neuen Darstellungen die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für die Freiflächenphotovoltaikanlagen beabsichtigen Entwicklungen und der damit einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Eingriffsregelung und konkrete Ermittlung sowie Umsetzung des erforderlichen Ausgleichs werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan geregelt.

### **4.4 Verkehrstechnische Erschließung**

Die verkehrstechnische Anbindung der Änderungsbereiche ist über den bestehenden Feldweg, der nördlich der westlichen Teilfläche und südlich der östlichen Teilfläche verläuft hinreichend gegeben. Mit den neuen Flächendarstellungen sind in der Nutzungsphase keine wesentlichen Verkehrsaufkommen verbunden. Es erfolgen lediglich gelegentliche Kontrollen der Anlagen sowie Pflegemaßnahmen an den Grünflächen. Hierfür ist der bestehende Feldweg ausreichend ausgelegt. Während der Bauphase wird der Weg auch durch größere Baufahrzeuge genutzt. Da der Weg für typische landwirtschaftliche Fahrzeuge ausgelegt ist, ist im Regelfall davon auszugehen, dass der Feldweg auch für die temporär entstehenden Belastungen noch hinreichend geeignet ist. Zur Vermeidung späterer Haftungsdiskussionen sollte im Vorfeld der tatsächlichen Baumaßnahmen eine Beweissicherung des Weges erfolgen, so dass der Zustand vor und nach der Baumaßnahme verifizierbar ist. Somit sind auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die verkehrstechnische Erschließung der Änderungsbereiche kann somit als gewährleistet betrachtet werden. Die weiteren Details der Erschließung werden auf Ebene des Bebauungsplans, bzw. durch die konkreten Bauvorhaben geregelt.

Weitergehende verkehrstechnische Erschließungen auf Ebene des Flächennutzungsplans (Geh- und Radwege, ÖPNV, Hauptverkehrsstraßen etc.) sind in Abwägung aller Belange nicht erforderlich.

### **4.5 Ver- und Entsorgung**

Neue Entsorgungsanlagen für die Änderungsbereiche sind nicht erforderlich. Schmutzwasser fällt in der Nutzungsphase in der Regel nach aktuellem Kenntnisstand nicht an. Anfallendes Oberflächenwasser kann aller Voraussicht nach örtlich breitflächig versickert werden. Somit sind keine Entsorgungsanlagen erforderlich.

Für die Einspeisung des in den Anlagen erzeugten Stroms sind neue Versorgungsleitungen zum noch zu benennenden Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz zu verlegen. Die Leitungstrassen können aber erst im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung definiert werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann in Abwägung aller Belange auf entsprechende Festsetzungen verzichtet werden.

Ggf. vorhandene oder geplante Drainagen der anschließenden Ackerflächen sind bei der Planung und Ausführung der konkreten Entwässerungsanlage mit zu berücksichtigen.

Aus planerischer Sicht ist somit die Entwässerung der Änderungsbereiche auf Ebene des Flächennutzungsplans hinreichend sichergestellt.

### **4.6 Übergeordnete Planung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (LEP) anzupassen. Das seit 1. September 2013 geltende Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde am 1. März 2018 in Teilen fortgeschrieben. Mit der Teilfortschreibung des LEP erfolgten vorrangig Änderungen bzgl. des Zentralen Orte System. Die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken unter Bezugnahme auf das erneuerte LEP ist noch nicht vollumfänglich erfolgt. Einzelne für Petersaurach relevante Aspekte der überregionalen Planungen beziehen sich daher unter Berücksichtigung der geltenden Fortschreibungen des Regionalentwicklungsplans noch auf das LEP in der Fassung von 2006.

Entsprechend des Ziels 6.2.1 (Z) des LEP sind „Erneuerbare Energie [...] verstärkt zu erschließen und zu nutzen“. Als Grundsatz wird unter 6.2.3 (G) für Photovoltaikanlagen definiert, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ sollen. In Begründung zum Grundsatz 6.2.3 des LEP wird ausgeführt, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen“ können. „Deshalb sollen Freifläche-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswegen, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsfläche.“

Das Anbindegebot gem. Ziels 3.3 des LEP ist im vorliegenden Fall nicht anhängig. Entsprechend der Erläuterungen in der Begründung zum Ziel 3.3 ist im LEP ausgeführt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 zu bewerten sind. Zudem wurde im Rahmen einer Standortalternativenprüfung vorab festgestellt, dass keine besser geeigneten, angebundenen, Standorte im Gebiet der Gemeinde vorhanden sind.

#### Regionalplanung

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken beschreibt bzgl. der Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Region folgende Ziele und Grundsätze:

„In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen natur-räumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ (RP 8 (G) 6.2.1 Erneuerbare Energien).

Unter Punkt 6.2.3 wird zur Sonnenenergienutzung als Grundsätze weiterhin ausgeführt: „RP 8 6.2.3.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen. RP 8 6.2.3.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann. RP 8 6.2.3.3 (G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

Den Zielen der Regional- und Landesentwicklung trägt die Gemeinde Petersaurach hinsichtlich der beachtenswerten Grundsätze in der Abwägung aller Belange mit Änderung des Flächennutzungsplans Rechnung. Die Anpassungspflicht an die Zielen, insbesondere der Landesentwicklung, wird mit der vorliegenden Planung hinreichend gewährleistet. Der gewählte Standort ist hierbei insbesondere unter Beachtung der Vorbelastungen durch die Autobahn als geeignet zu erachten.

## **5. Umweltbericht**

### **Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplanes**

Wie oben dargestellt, soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Petersaurach in zwei kleinen Teilbereichen geändert werden.

Bisher als Grünland dargestellte Flächen sollen zukünftig als Sondergebietsflächen für die Sonnenenergienutzung dargestellt werden. Hiermit soll ein Beitrag zur Energiewende und zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien in Deutschland geleistet werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Gemeinde Petersaurach hat sich hierbei im Vorfeld der Planungen mit dem Antrag der Vorhabensträger beschäftigt und den beabsichtigten Entwicklungen im Grundsatz zugestimmt.

### **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihrer Berücksichtigung**

Wesentliche gesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes sind in den §§1 und 1a BauGB enthalten. Demnach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Weitere wichtige gesetzliche Vorgaben für die Planung sind die Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzgesetze des Bundes und des Freistaats Bayern. Zudem sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Flächen des Planungsgebietes sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Grünland dargestellt. Der Regionalplan der Region Westmittelfranken vom 01.12.1987, einschließlich aller verbindlich erklärten Änderungen, weist der Gemeinde Petersaurach die zentralörtliche Funktion eines bevorzugt zu entwickelnden Kleinzentrums zu. Auf den Planflächen selbst wurden keine regionalplanerischen Ziele festgelegt. Nördlich, westlich und östlich grenzen an die Planungsflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen an bzw. Waldflächen an. Südlich grenzen als maßgebliche Nutzung die Verkehrsflächen der Bundesautobahn BAB A6 an.

### **Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Zur Ermittlung der vorhandenen Gegebenheiten wurden im Frühjahr 2018 örtliche Bestandserhebungen durchgeführt. Der Änderungsbereich besteht aus zwei Teilflächen. Die westliche Fläche wird derzeit hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt, die östliche Teilfläche wird zurzeit mit Ackergras landwirtschaftlich bewirtschaftet. An die westliche Teilfläche grenzen im Westen zunächst ein Feldweg und daran anschließend eine landwirtschaftliche Fläche bzw. Wald an. Im Norden grenzen ebenfalls zunächst ein Feldweg und dann eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. An Nordrand tangiert eine bestehende Mittelspannungsfreileitung den Änderungsbereich. Im Osten grenzt eine Grünfläche mit Gehölzbestand an. Diese wurde im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren vor 1998 hergestellt und zwischenzeitlich als Ökofläche an das Landesamt für Umwelt gemeldet wurde. Im Süden schließen Grünlandstrukturen mit Gehölzbeständen und daran anschließend die Verkehrsflächen der Autobahn A 6 an.

An die östliche Teilfläche grenzen im Norden und Westen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In Nordwesten tangiert ebenfalls eine Mittelspannungsfreileitung den östlichen Änderungsbereich. Im Osten grenzen Waldflächen an das Planungsgebiet an. Im Süden verläuft angrenzend an die Planfläche zunächst ein Feldweg, daran anschließend folgen umfangreichen Hecken- und Gehölzstrukturen und daran anschließend die Verkehrsflächen der Autobahn A6.

Beide Teilbereiche besitzen ein nach Osten geneigtes Gelände. Auf der westlichen Teilfläche fällt das Gelände nach Osten um ca. 4,00 m. Der östliche Teilbereich ist ebenfalls leicht geneigt. In diesem Teilbereich fällt das Gelände um ca. 2,00 m vom West nach Ost. Die südlich gelegene Autobahn BAB A6 verläuft auf einem Damm oberhalb des Planungsgebietes. Die westliche Teilfläche befindet sich auf einem Höhenniveau von ca. 433,00 m – 428,5 m ü. NN. Die östliche Teilfläche befindet sich auf einem Höhenniveau von ca. 424,00 m ü. ü. NN am Westrand und 422,00 m ü. NN am Ostrand. Südlich des Planungsgebietes steigt das Gelände zur Autobahn hin an, die Autobahn selbst liegt auf einem Damm auf einer Höhe von ca. 433,00 – 428,00 m ü. NN. Biotopkartierte Strukturen sind im landschaftlich relevanten Umfeld nicht festzustellen. Das Landschaftsbild wird durch die bestehenden Infrastrukturanlagen Autobahn und eine Mittelspannungsfreileitung sowie die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen und Waldflächen bestimmt. Parallel der Autobahn verlaufen als lineares Gestaltungselement Hecken- und Gehölzstrukturen

Aufgrund des standardmäßig zu erwartenden baulichen Charakters ist allgemein im Planungsgebiet von folgenden Wirkfaktoren auszugehen:

- Flächenumwandlung, Aufgabe der landwirtschaftlichen Kulturen
- dauerhafte Überbauung und Flächeninanspruchnahme in Teilen mit Bodenverschattung der überbaubaren Flächen
- Verminderung der Sonneneinstrahlung und des Lichteinfalls auf die natürliche Geländeoberfläche mit mikroklimatischen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung;
- Optische Störungen und Veränderung des landschaftlichen Charakters durch technische, landschaftsfremde Bauwerke und Materialien;
- eingeschränkte Zugänglichkeit und Durchlässigkeit der Flächen aufgrund der Einzäunung, insbesondere für größere Wildtiere (z.B. Rehwild)

Baubedingte Wirkfaktoren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zufahrten, der Lagerflächen und des Bau-feldes
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung
- zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtswegen durch Bau- und Lieferfahrzeuge
- zeitweise Lärm- und Schadstoffemissionen sowie eventuelle Erschütterungen durch Baufahrzeuge

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen der Planung (Prognose) erfolgt im Anschluss jeweils für die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter:

### **Schutzgut Boden**

#### **Beschreibung**

Gemäß geologischer Karte ist das Ausgangsgestein im Änderungsbereich dem Blasensandstein des oberen bunten Keupers zuzuordnen. Lt. Bodeninformationssystem Bayern ist im westlichen Teil fast ausschließlich als Bodentyp mit Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm und Ton zu rechnen. Dieser wird zumeist mit einer flachen Deckschicht aus Schluff bis Lehm überdeckt. Im östlichen Teil ist einem Bodenkomplex bestehend aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus Schluff bis Lehm zu rechnen.

Die Böden im Planungsgebiet sind lt. Bodenschätzungskarte im westlichen Teil als Ackerflächen der Güte IS 4V (lehmige Sande) der Verwitterungsböden eingeordnet. Der Ackerzahl wird mit 39 angegeben. Die Ertragsfähigkeit ist somit, auch im mittelfränkischen Vergleich, als durchschnittlich einzustufen. Der östliche Teil wird als Ackerfläche der Güte IS 5V mit einer Ackerzahl von 35 angegeben. Hier ist somit von einer unterdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit auszugehen. Die Grabbarkeit des Bodens wird mit weitgehend grabbar beschrieben, zum Teil kann partiell Felsgestein auftreten.

Die potentiell natürliche Vegetation ist gem. Fachinformationssystem Natur des Landes Bayern der Ordnung M2a „Flattergras-Buchenwald“ zuzuordnen. Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen des Planungsgebiets, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen. Das Retentions- und Rückhaltevermögen der Böden ist aufgrund der vorhandenen Böden als unterdurchschnittlich einzustufen. Die Funktion der Böden im Planungsgebiet als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist aufgrund der intensiven bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen ebenfalls als gering einzustufen. Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine seltenen oder für den Naturhaushalt bedeutsamen Böden zu erwarten. Eine frühere Nutzung des Geländes für Ablagerungen ist nicht bekannt.

#### **Auswirkungen**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird für den Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

##### *Baubedingte Auswirkungen*

Während der späteren Bauzeit besteht eine erhöhte Bodengefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe der Baumaschinen. Außerdem können Baustelleneinrichtung und Baustellenbelieferung zu Bodenverdichtungen in Teilbereichen führen.

##### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind zunächst noch keine Eingriffe in den Boden verbunden. Jedoch erfolgt bei Umsetzung der Planung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Geltungsbereich, eine, wenn auch nur sehr geringe, Bodenversiegelung.

##### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Erfahrungen mit ähnlichen Anlagen zeigen, dass bei einem Normalbetrieb der geplanten Anlagen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist.

#### **Ergebnis**

**Unmittelbare Auswirkungen aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans auf die tatsächliche Bodennutzung ergeben sich zunächst nicht. Jedoch wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Die Planungen in den Änderungsbereichen sind daher zunächst mit grundsätzlich erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden verbunden. Hieraus leitet sich grundsätzlich eine flächenhafte Kompensationserfordernis ab. Diese kann jedoch nur sinnvoll auf Ebene des konkreteren Bebauungsplans geregelt werden. Eine Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung erfolgen. Der notwendige Ausgleich für den mit den Planungen einhergehenden Eingriff erfolgt durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Ebene des Bebauungsplans. Gefährdungen des Boden – Mensch Pfades liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.**

**Unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in dem parallel in Aufstellung befindlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplan und den dort zu beachtende gesetzlichen Maßgaben sind im Ergebnis voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.**

## Schutzgut Wasser

### Beschreibung

In den beiden Änderungsbereichen bestehen keine ständig wasserführenden Oberflächengewässer. Für die geplanten Vorhaben bestehen derzeit keine detaillierten Erkenntnisse zur Beschaffenheit des Untergrunds und zum Grundwasserstand. Die im Bereich des gewachsenen Bodens vorliegenden Schichten des Untergrunds sind zumeist als schwach durchlässig einzustufen. Allerdings fehlen dazu exakte Untersuchungen des Untergrunds. Durch die Hanglagen des Planungsgebietes kann Schichtenwasser im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse als max. durchschnittlich einzustufen.

Das Planungsgebiet ist hydrogeologisch einem regional bedeutenden Kluft-Grundwasserleiter mit meist geringer bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit zuzuordnen. Zusammen mit dem Burgsandstein bildet er einen meist hydraulisch zusammenhängenden Grundwasserstock. In der Regel ist mit einem geringen Filtervermögen zu rechnen. Angaben zum Grundwasserstand sind bisher nicht vorhanden. Grundwasserstände sind ggf. im Rahmen des Bodengutachtens zu prüfen. Es wird empfohlen in diesem Zuge auch die die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüfen zu lassen.

### Auswirkungen

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Während der Bauzeit besteht eine erhöhte Grundwassergefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe durch Baufahrzeuge. Weitere anlagebedingte Auswirkungen entstehen in erster Linie durch die Bodenversiegelung, vgl. Kapitel 14.2.1 Boden.

#### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Durch die Planung ist im Geltungsbereich keine Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Beim Normalbetrieb der geplanten Anlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasserhaushalt zu rechnen.

**Gefährdungen des Boden – Grundwasser Pfades können aus den Planungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die geplante Begrenzung der Versiegelung minimiert werden. Für das Schutzgut Wasser sind voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

## Schutzgut Klima/Luft

### Beschreibung

Die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen liegen bei 700 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 7,5° C. Die bestehenden Ackerflächen tragen grundsätzlich bei entsprechenden Wetterlagen zusammen mit den umliegenden Waldflächen zu einem gewissen Grad zur Entstehung von Kaltluft bei. Durch die als Damm ausgeführte Autobahn, können die Kaltluftmassen jedoch bereits jetzt schon nicht mehr in Richtung der Siedlungsräume, bzw. entsprechend der topographischen Verhältnisse abfließen. Negativ beeinflusst wird die Luftsituation im Umfeld durch die südlich der Änderungsbereiche bestehende Autobahn und den dortigen Luftschadstoffemissionen der Verkehrsteilnehmer.

### Auswirkungen

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Durch den erforderlichen Einsatz von Baufahrzeugen während der späteren Baumaßnahmen können vorübergehend erhöhte Emissionen von Luftschadstoffen entstehen, die insgesamt jedoch als nicht erheblich einzustufen ist.

#### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Da nach allgemeinen Erkenntnissen ähnlicher Anlagen der Versiegelungsgrad von Freiflächenphotovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise im Regelfall nur unwesentlich erhöht wird, wirkt sich die Planung auf das lokale Geländeklima und auf die klimatischen Austauschfunktionen nicht nachteilig aus.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Beeinflussungen dieses Schutzguts.

#### **Ergebnis**

**Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können im Rahmen der weitergehenden Konkretisierung durch Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Klima/Luft sind im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Die Änderungsbereiche werden aktuell intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Umfeld grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen an. Dominierendes Landschaftsobjekt ist jedoch die auf einem Damm verlaufende Autobahn südlich der Änderungsbereiche. Parallel der Autobahn verlaufen umfangreiche Heckenstrukturen. Östlich und westlich der Planungsflächen befinden sich Waldflächen. Auf den Planungsflächen selbst existieren aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine relevanten Vegetationsbestände oder gliedernde Elemente wie Hecken, Gehölze oder Raine vorhanden. Südlich des Planungsgebietes sind entlang des Damms der Autobahn Heckenstrukturen vorhanden.

Von den Änderungen sind kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und kein europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen. Auch sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht bestehen im Geltungsbereich nicht. Die Nähe zur Autobahn beeinflusst die Attraktivität als Lebensraum aber negativ. Hinweise auf besonders geschützte Pflanzenarten liegen aktuell nicht vor. Am Ostrand der Planungsfläche 1 schließt eine im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren vor 1998 entstandene Gehölzfläche an, welche als Ökofläche an das Landesamt für Umwelt gemeldet wurde. Die südlich des Änderungsbereichs befindlichen Heckenstrukturen stellen zusammen mit den Waldflächen im Umfeld des Planungsgebietes grundsätzlich geeignete Strukturen für im Umfeld vorkommende hecken- und Gehölzbevölkernde Brutvogelbestände dar. Im Gesamtzusammenhang stellen die landwirtschaftlichen Flächen geeignete Strukturen für Feldbrüter dar. Grundsätzlich stellt das Planungsgebiet aufgrund Waldflächen im Umfeld auch einen potentiellen Lebensraum für Fledermäuse dar, jedoch ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet hauptsächlich eine Transferfläche und ggf. Jagdrevier ist.

Wegen der Strukturarmut und der intensiven Bewirtschaftung der Flächen des Planungsgebiets selbst bieten sie grundsätzlich einen wenig attraktiven Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass der Geltungsbereich als Bestandteil der freien Landschaft auch ein gewisser Teil des Lebensraums der in der Feldflur vorkommenden Wildtiere ist. Für das Planungsgebiet und das Umfeld wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplan eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und hierbei die tatsächlich vorhanden Tier- und Pflanzenarten erfasst. Das durch das Büro für Artenschutz, Ansbach, erstellte Fachgutachten vom 12.10.2018 kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Im Planungsgebiet wurde Vorkommen von Zwergfledermäusen festgestellt. Reptilien oder Amphibien wurden nicht festgestellt. Artenschutzrechtlich relevante Vogelarten oder sonstige gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Durch die vorgesehene Bautätigkeit ist eine auf die Bauzeit begrenzte Störung bzw. Beunruhigung vorkommender Wildtiere der freien Feldflur möglich. Da diese jedoch über ausreichende Ausweichmöglichkeiten verfügen, wird diese Auswirkung nicht als erheblich eingestuft. Auswirkungen auf die an das Ökoflächenkataster gemeldete Fläche am Ostrand des westlichen Planungsgebietes können durch Einhaltung entsprechender Mindestabstände hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

#### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Eine Inanspruchnahme von erhaltenswerten Vegetationsbeständen sowie von Lebensräumen streng geschützter Tierarten durch das geplante Vorhaben kann entsprechend der Bestandserhebung nach aktuellem Kenntnisstand weitestgehend ausgeschlossen werden. Die mögliche Funktion als Habitat für Bodenbrüter wird durch die Anlage selbst nicht beeinträchtigt. Wie Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz zeigen, werden Photovoltaik-Freilandanlagen von Offenlandvögeln als Jagd-, Nahrungs- und auch als Brutgebiet angenommen (vgl. Bfn-Skripten 247, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009).

Durch die vollständige Einzäunung der geplanten Baufläche wird dieser Bereich der freien Landschaft weitgehend entzogen, so dass er für größere Wildtiere (insbes. Rehwild) nicht mehr zugänglich ist.

Es ist daher mit Ausweichreaktionen wie z.B. veränderten Wildwechseln zu rechnen. Auswirkungen auf die an das Ökoflächenkataster gemeldete Fläche am Ostrand des westlichen Planungsgebietes sind durch die festgesetzten Mindestabstände des Baufensters zu den Flächen und der dazwischen angeordneten Pufferzone in Form der extensiven Grünfläche hinreichend sicher ausgeschlossen. Im Rahmen der erstellten saP wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, welche zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange umzusetzen sind. Dies erfolgt auf Ebene des konkreten Bebauungsplans. Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine vorgezogenen Maßnahmen notwendig.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Blendwirkungen der vorgesehenen Solarmodule für überfliegende Vögel sind durch spiegelungsarme Verglasung weitestgehend auszuschließen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind daher durch den Betrieb unbeweglicher Solarmodule nicht zu erwarten. Insgesamt sind etwaige erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere mittels verbindlicher Festsetzungen im Rahmen des konkreten Bebauungsplans gezielt zu vermeiden. Hierzu zählt im Besonderen die Anlage von Zäunen mit einem Bodenabstand von mind. 20 cm sowie die Extensivierung der geplanten Grünflächen mit Spätmahd. Positiv auf potenzielle Reptilienarten kann sich die Anhäufung von Lesesteinen aus der Fläche als Rückzugsorte für potentiell vorhandene Reptilien im Randbereich der Planungsgebiete darstellen.

#### **Ergebnis**

Aufgrund der Bestandssituation, der geplanten Grünordnungsmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nach bisherigem Kenntnisstand insgesamt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten.

#### **Ergebnis**

**Die Auswirkungen auf das Tiere/Pflanzen können unter Beachtung der Ausgangslange, der bekannten Auswirkungen von Photovoltaikanlagen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des nachfolgenden konkreteren Bebauungsplans hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen sind unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des konkreteren Bebauungsplans auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

#### **Schutzgut Mensch (Erholung/Immissionen)**

##### **Beschreibung**

Die Änderungsbereiche schließen sich an keine Siedlungsgebiete im Sinne der BauNVO an, insbesondere an keine Wohn- oder Dorfgebiete. Das nächste Dorfgebiet (Ortsteil Altendettelsau) befindet sich in ca. 650 m Entfernung südlich der Autobahn BAB A6.

Die Flächen liegen nördlich der Autobahn BAB A6, die stark genutzt wird. Hierdurch entstehen erhebliche Lärmbelastungen für die Änderungsbereiche. Sie, sowie das Umfeld, sind durch die Autobahn als vorbelastet zu erachten. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb eines Naturparks oder besonders geschützten Landschaftsteil. Eine Eignung als Erholungsflächen für die lokale Bevölkerung ist im Geltungsbereich sowie dem Umfeld nicht gegeben. Das Umfeld der Änderungsbereiche wird daneben zudem durch eine Mittelspannungsleitung bestimmt.

##### **Auswirkungen**

###### *Baubedingte Auswirkungen*

Während der späteren notwendigen Bauzeiten ist eine vorübergehende Lärmbelastung durch Baufahrzeuge und durch Lieferverkehr im Umfeld des Geltungsbereichs zu erwarten. Die Baustellenzufahrt soll über Flurbereinigungswege erfolgen. Die durch Baumaßnahmen eventuell zu erwartenden Lärmbelastungen für umliegende Wohnnutzungen sind lediglich temporär wirksam und bei Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) insgesamt als unerheblich einzuschätzen.

###### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Durch die Auswahl einer vorbelasteten Fläche können die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bereits umfassend minimiert werden. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion für den Menschen sind in Abwägung aller Belange nicht zu erwarten.

Die überplanten Flächen zeigen keine besondere Eignung in diesem Sinne. Zusätzliche Immissionsbelastungen für umgebende Siedlungsstrukturen oder den Menschen an sich sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Die ggf. von den PV- Modulen ausgehenden Blendungen können durch Anpassung der Ausrichtung bzw. anderweitige Blendschutzmaßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen hierzu sind auf Ebene des konkreten Bebauungsplans im Rahmen eines Blendschutzgutachtens auf Basis der konkreten Planungen zu untersuchen und zu bewerten. Die sich aus dem Gutachten ergebenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen. Verkehrsgefährdungen des Menschen als Benutzer der Autobahn durch die PV-Anlagen sind unter Beachtung der Maßgaben nicht zu erwarten. Die Autobahn verläuft auf einem Damm oberhalb der Planungsflächen und wird am Nordrand durch die Verkehrsflächen linear begleitende Heckenstrukturen gegenüber den Planungsflächen bereits abgeschirmt. Blendungen sind somit bereits weitestgehend minimiert bzw. nicht möglich.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Betriebsbedingt ergeben sich in Bezug auf Gesundheit, Immissionen und Erholung keine negativen Auswirkungen.

#### **Ergebnis**

**Für das Schutzgut Mensch in Bezug auf Erholungsfunktion und Immissionen sind nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Beachtung von ggf. im Rahmen von Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

#### **Schutzgut Landschaft / Fläche**

##### **Beschreibung**

Gemäß der naturräumlichen Gliederung liegen die Änderungsbereiche im Bereich des Mittelfränkischen Beckens des Fränkischen Keuper-Lias-Landes. Sie liegen nördlich der Autobahn BAB A6. An die westliche Teilfläche grenzt zum Teil ein Feldweg sowie Waldfläche an. Westlich des Feldweges grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nördlich grenzt ein Feldweg und daran anschließend landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten grenzen Heckenstrukturen an. Im Süden grenzen zunächst Grünflächen sowie Heckenstrukturen sowie und daran anschließend die Verkehrsflächen der Autobahn an. An die östliche Teilfläche grenzen im Westen und Norden landwirtschaftliche Flächen an, im Osten Waldfläche und im Süden ein Feldweg. Südlich des Feldwegs befinden sich umfangreiche Heckenstrukturen sowie südlich davon die Verkehrsflächen der Autobahn. Nördlich der Änderungsbereiche verläuft in Ost-West Richtung eine Mittelspannungsfreileitung.

Das Umfeld der Änderungsbereiche wird neben der Autobahn durch Wald- sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen bestimmt. Siedlungsstrukturen sind im relevanten Umfeld nicht vorhanden. Das nächste Dorfgebiet befindet sich südlich der Autobahn, außerhalb des Einflussbereichs der geplanten PV-Anlagen.

Die Änderungsbereiche sind aus den verschiedenen Richtungen nur in geringem Ausmaß einsehbar:

- aus Richtung Norden: von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. dem Feldweg.
- aus Richtung Westen: von den angrenzenden Waldflächen bzw. landwirtschaftlichen Flächen
- aus Richtung Osten: von den landwirtschaftlichen Flächen bzw. Waldflächen
- aus Richtung Süden: von der Autobahn A6 sind die Flächen durch die parallel der Autobahn bestehenden Heckenstrukturen nur gering einsehbar

Das Landschaftsbild weist im Änderungsbereich selbst keine attraktiven oder landschaftlich prägenden Strukturen auf. Sie werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Auch im landschaftlichen Umfeld herrschen landwirtschaftliche Nutzungen sowie Waldflächen vor. Der Feldweg ist zum Teil in versiegelter Bauweise (Betonbauweise) ausgeführt. Weiterhin sind südlich der Änderungsbereiche die Flächen der Autobahn als versiegelte Fläche vorhanden.

##### **Auswirkungen**

###### *Baubedingte Auswirkungen*

Während der Bauzeit sind vorübergehende Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Bautätigkeit durch Baufahrzeuge, Materiallagerungen etc. zu erwarten.

###### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Die Flächennutzung durch Photovoltaikanlagen stellt ein landschaftsfremdes technisches Element (je nach Sonneneinstrahlung dunkle, gegebenenfalls glänzende Modulelemente) innerhalb einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft dar und verändert den landschaftlichen Eindruck im unmittelbaren Planungsumgriff.



Die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme ist jedoch aufgrund der im Regelfall nur geringen Bodenversiegelung als gering zu erachten. Es werden jedoch bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung für die Produktion von Lebensmitteln für die Bevölkerung genommen. Aufgrund der leicht unterdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit der Böden in den Planungsflächen, sowie der im Verhältnis kleinen Eingriffsfläche sind die Auswirkungen aber als gering einzustufen. In der Abwägung bzgl. der Flächeninanspruchnahme ist hierbei auch der neue Nutzungszweck der Flächen zu betrachten. Mit den geplanten PV-Anlagen soll ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. durch die Stromerzeugung mittels Sonnenenergie können langfristig Kraftwerkskapazitäten mit konventioneller Energieerzeugung eingespart werden und ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden.

Eine Fernwirkung der geplanten Anlagen ist durch die Lage in einer Senke und den umgebenden Waldstrukturen sowie der Autobahn weitestgehend ausgeschlossen. Lokal verändert sich durch die PV-Anlagen das Landschaftsbild. Die mit der Anlage einhergehenden Veränderungen wirken sich grundsätzlich sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch für die landschaftsbezogene Erholung negativ auf das Schutzgut Landschaft aus. Durch die stark frequentierte Autobahn im Süden sowie den bestehenden Stromfreileitung besteht jedoch bereits eine hohe Vorbelastung im unmittelbaren Umfeld der Anlage.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nach allgemeinem Verständnis nicht zu erwarten.

#### **Ergebnis**

**Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden mit geringer Erheblichkeit eingestuft.**

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

##### **Beschreibung**

Baudenkmäler sind im Plangebiet bisher nicht bekannt. Die verfügbaren Auskünfte des Denkmaltatlas Bayern enthalten aktuell keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Nordwestlich der westlichen Planungsgebietsflächen sind im Denkmaltatlas des Landes Bayern mehrere Bodendenkmäler gekennzeichnet, deren Bepflanzungen jedoch noch nicht hergestellt wurde.

##### **Auswirkungen**

Grundsätzlich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG).

##### *Baubedingte Auswirkungen:*

Grundsätzlich besteht durch die Baumaßnahmen ein gewisses Risiko für ggf. im Boden vorhandene, bisher nicht bekannte, Bodendenkmäler. Dieses Risiko wird jedoch durch die bestehenden denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und sich daraus ergebenden Verfahrensvorgaben minimiert. Da mit der geplanten Ausführung der PV-Anlage keine größeren flächigen Bodeneingriffe verbunden sind, können die Auswirkungen weiter minimiert werden.

##### *Anlagenbedingte Auswirkungen:*

Anlagenbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

##### *Betriebsbedingte Auswirkungen:*

Betriebsbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

#### **Ergebnis**

**Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

##### **Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft / Fläche sowie Sach- und Kulturgüter bestehen bei der vorliegenden Planung enge Wechselwirkungen. Diese wurden bereits bei der Beschreibung dieser Schutzgüter und der möglichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand

keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb und außerhalb der Änderungsflächen zu erwarten.

Durch die geplante Änderungen wird zwar die Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitete, gleichzeitig kann durch zukünftig mögliche Nutzung für die Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien ein Beitrag zur Verbesserung der Klimasituation geleistet werden. Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen für die PV-Anlagen statt der bisherigen Nutzung ist zu einem gewissen Grad mit einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter Arten und Lebensräume zu rechnen, welche aber durch die Festsetzungen im Rahmen des konkreteren vorhabensbezogenen Bebauungsplans ausgeglichen werden. Mit den nun ausgewählten bereits vorbelasteten Flächen wurde bereits im Vorfeld auf eine Minimierung der Auswirkungen hingewirkt. Sachgüter und Kulturgüter sind voraussichtlich nicht betroffen. Die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Fläche sind aufgrund des beabsichtigten Entwicklungszieles unvermeidbar.

In der Gesamtbetrachtung ist in Abwägung aller Belange festzustellen, dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf aus möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten ist.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Entwicklungsprognose der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung ergibt eine fortwährende landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der fehlenden Strukturelemente sind keine positiven Entwicklungen in Bezug auf Flora und Fauna zu erwarten.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Maßnahmen erforderlich.

Zur Erhaltung einer hohen Aufenthaltsqualität für den Mensch (Ortsbild, Schutz vor störenden oder schädlichen Immissionen), einer möglichst hohen Biodiversität mit vielen Pflanzen und Tierarten, eines möglichst hohen Durchgrünungsanteils mit seinen wichtigen Funktionen für das Lokalklima, Erhaltung der Grundwasserneubildung, Erhaltung bzw. Schutz von Grund und Boden und der Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, die bei der Behandlung der einzelnen Schutzgüter aufgezeigt wurden, werden folgende Maßnahmen für die weitergehenden Planungen auf Ebene von Bebauungsplänen als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

#### *Schutzgut Boden*

Eine Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen. Die Versiegelung von Stellplätzen und Zufahrten kann durch die Festsetzung der Ausführungsart begrenzt werden. Durch entsprechende Maßnahmen während der Bauzeit kann der Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden minimiert werden. Durch Maßnahmen zur Bauweise der PV-Anlagen kann der Bodeneingriff minimiert werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft muss entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsregelung durch die festzusetzende Ausgleichsflächen kompensiert werden.

#### *Schutzgut Wasserhaushalt*

Durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vorsorge vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu ergreifen. Oberflächenwasser sollte möglichst breitflächig versickert werden.

#### *Schutzgüter Klima/Luft*

Durch die Ausführung der PV-Anlagen in aufgeständerter Bauweise kann ein Beitrag zum Erhalt der klein-klimatischen Verhältnisse geleistet werden.

#### *Schutzgüter Pflanzen/Tiere*

Beeinträchtigungen für Flora und Fauna wurden mit der Auswahl von Flächen mit einer geringen Bedeutung für dieses Schutzgut bereits im Vorfeld weitestgehend vermieden. Durch Grünordnungsfestsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans kann die Eingriffsschwere minimiert werden. Zur Durchlässigkeit des Planungsgebietes für Klein- und Mittelsäuger sollten in der Satzung zu konkreten Bebauungsplänen Festsetzungen zur Ausführung von Einfriedungen gemacht werden. Es wird eine naturnahe Gestaltung und Bepflanzung mit heimischen Arten angeraten. Verbleibende Randstreifen zu angrenzenden Flächen sollten als Blühflächen und blühende Wiesen erhalten oder angelegt werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen oder Schädigungen von geschützten Tierarten sollten als Vermeidungsmaßnahmen der Baubeginn und der Oberbodenabtrag außerhalb der Vogelbrutzeit (verpflichtende Vermeidungsmaßnahme) und im Falle der Verzögerung des Baubeginns bzw. Unterbrechung bis in die nächste Brutperiode Maßnahmen zur Unterbindung neuen Bewuchses auf dem Baufeld durch regelmäßige Bodenbearbeitung oder alternativ geeignete Vergrämungsmaßnahmen getroffen werden. Hierdurch können die Eingriffe in die Habitate geschützter Tierarten minimiert werden.

Es wird empfohlen auf Ebene des Bebauungsplans eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Soweit sich im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechende Bestände nachgewiesen werden, sind hierfür entsprechende CEF-Maßnahmen im Vorfeld der Umsetzung der Bauleitplanung durchzuführen.

#### *Schutzgut Mensch*

Eine etwaige Blendwirkung der Module ist durch Bepflanzung/ Eingrünung der geplanten Bauflächen sowie ggf. ergänzender Blendschutzmaßnahmen zu vermeiden.

#### *Schutzgut Landschaft*

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der Flächenvorauswahl nicht zu erwarten. Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen weiter minimieren. Die Flächeninanspruchnahme kann durch Ausführung in aufgeständerter Bauweise mit extensiviere Grünlandstruktur minimiert werden. Hierdurch kann die Flächeninanspruchnahme zwar nicht vermieden werden, jedoch durch eine „Doppelnutzung“ ein positiver Gesamtbeitrag geleistet werden.

#### *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

### **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die vorliegende Änderungen des Flächennutzungsplans dienen der geordneten Weiterentwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Petersaurach. Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung wurden alternative Entwicklungsflächen überprüft und dabei festgestellt, dass aktuell keine besser geeigneten alternativen Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen. Die vorliegende Planung stellt daher in Abwägung aller Belange die am besten geeigneten Flächenentwicklung mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen für die geplante Nutzung dar. Keine Umweltauswirkungen würden sich nur bei vollständigem Verzicht auf die Planungen ergeben, dies ist in Abwägung aller Belange jedoch nicht als angemessen zu erachten.

### **Zusätzliche Angaben**

Der Umweltbericht wurde anhand der zur Verfügung stehenden Umweltdaten (z. B. geologische Karte, Biotopkartierung) sowie mittels eigener Bestandsaufnahmen im Frühjahr 2018 erstellt. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ und bezieht sich auf einschlägige gesetzliche und planerische Ziele. Im Hinblick auf den Themenbereich Untergrundbeschaffenheit und Vorkommen von Bodendenkmälern liegen derzeit nur allgemeine Erkenntnisse vor.

### **Maßnahmen zur Überwachung**

Die fachlich richtige Umsetzung der Maßnahmen wird gem. § 4c BauGB durch die Kommune sichergestellt. Zur fachlich korrekten Umsetzung der Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten gesetzlich geschützter Arten gem. § 44 BNatSchG sind auf Ebene des Bebauungsplans Überwachungen festzusetzen. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindern durch die sich ergebenden Einschränkungen bei der Bauausführung bereits indirekte Auswirkungen. Die Ausgleichsflächen werden an das Landesamt für Umwelt gemeldet.

### **Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Nördlich von Altendettelsau, nördlich der Autobahn BAB A6 sollen auf einer Fläche von ca. 1,46 Hektar zwei Photovoltaikfreiflächenanlagen entstehen. Hierfür soll ein vorhabensbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Parallel ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Petersaurach zu ändern. Die Planbereiche grenzen im Umfeld im Norden an landwirtschaftliche Flächen an. An die westliche Teilfläche grenzt im Westen vorrangig Wald an und im Osten eine Gehölzfläche an. An die Teilfläche 2 grenzen im Westen landwirtschaftliche Flächen und im Osten Waldflächen an. Im Süden grenzen an beide Flächen die Verkehrsflächen der Autobahn BAB A6 an.

Für die Änderungsbereiche wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Umweltmerkmale durchgeführt. Im Rahmen der Konfliktanalyse (Kap. 14.2) wurden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter.

Wesentliche oder erhebliche Konflikte wurden zum Zeitpunkt der Aufstellung der Begründung nicht festgestellt. Durch die Darstellung der neuen Sondergebietsflächen wird die Flächenverfügbarkeit verringert, der Anteil der versiegelten Flächen jedoch nur minimal vergrößert. Für die Flächeninanspruchnahme werden Ausgleichsmaßnahmen definiert. Die Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt können durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene des konkreten Bebauungsplans (extensive Begrünung, Aufständering) minimiert werden. Außerdem werden die Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Kompensation und Verminderung erheblicher Auswirkungen dargestellt (Kap. 14.4). Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den erzielten Ergebnissen im Hinblick auf die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter (Kap. 14.2):

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Mehrbelastungen für Natur und Umwelt. Die Planung stimmt mit den Zielen übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungs-, Regional- und Landschaftsplan überein. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess weitgehend minimiert. Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend der gesetzlichen Maßgaben ausgeglichen. Standortalternativen wurden abgewogen.

Für die Erfüllung der Ziele der Gemeinde Petersaurach existieren aktuell keine Alternativen an anderer Stelle mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung. Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den erzielten Ergebnissen im Hinblick auf die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter:

<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasserhaushalt	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Fläche	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

## **6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Für das Planungsgebiet wurde durch das Büro für Artenschutzgutachten, Ansbach eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Gutachten vom 12.10.2018 liegt als Anlage der Begründung bei. Im Rahmen des Gutachtens wurde das Planungsgebiet auf vorhandene besonders geschützte Tierarten untersucht.

Hierbei wurde festgestellt, dass im Planungsgebiet Fledermäuse der Gattung der Zwergfledermaus vorkommen. Diese nutzen das Planungsgebiet aber ausschließlich als Nahrungshabitat und als Überfluggelände. Entsprechend der Ausführungen des Gutachters ist nicht mit Auswirkungen der Planungen auf Fledermäuse zu rechnen.

Reptilien oder Amphibien wurden den örtlichen Untersuchungen nicht angetroffen.

Die projektspezifischen Auswirkungen der Planungen wurden durch den Gutachter als sehr gering eingestuft. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen kann ausgeschlossen werden. Das Tötungsrisiko wird vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

CEF-Maßnahmen oder sonstige Kompensationsmaßnahmen für das Artenschutzrecht sind nach Ansicht des Gutachters nicht erforderlich. Dieser Aussage wird gefolgt.

Durch den Gutachter wurden im Weiteren verpflichtende Vermeidungsmaßnahmen bestimmt, die weitergehende Auswirkungen der Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange minimieren sollen. Diese sind:

Maßnahmenübersicht		
Maßnahmen	Maßnahmentyp	Ausführung
<b>M1:</b> Baufeldräumung, Erdarbeiten und die Rodung von Gehölzen außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel	Vermeidung (verpflichtend)	Möglicher Zeitraum Mitte September bis Ende Februar.
<b>M2:</b> Ein Abstand zwischen Wald und der geplanten Einfriedung von mind. 5 Meter	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung im Rahmen der Bautätigkeit
<b>M3:</b> Erhalt der Blühflächen auf allen Randstreifen des Vorhabendgebietes ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. Mahd mittels Messermäher ohne Mulchen.	Vermeidung (verpflichtend)	Im zweijahres Rhythmus, jeweils zur Hälfte, frühestens ab Anfang Juli
<b>M4:</b> Reduktion der Blendwirkung durch spiegelungsarme Verglasung der PV-Module.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung im Rahmen der Planung
<b>M5:</b> Bei einer Einfriedung durch einen Zaun ist ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaun einzuhalten.	Vermeidung (verpflichtend, wenn eine Einfriedung der Anlage geplant ist)	Beachtung im Rahmen der Planung und dauerhaft

Diese Maßnahmen sind im Rahmen des konkreten Bebauungsplans zu berücksichtigen. Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans bedarf es keiner besonderen Darstellungen und Maßgaben

Die Belange des Artenschutzes sind hiermit in Abwägung aller Belange hinreichend auf Ebene des Flächennutzungsplans gewährleistet.

## 7. Hinweise

Als Hinweise sind die bestehenden Nutzungsdarstellungen im zeichnerischen Teil zur Änderung des Flächennutzungsplan dargestellt.

## 8. Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans

Bestandteile der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom XX.xx.2018 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- die zeichnerische Darstellung sowie
- Begründung

Diese Dokumente bilden bzgl. Ihrer Wirksamkeit eine Einheit.

Bestand der Begründung ist:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Photovoltaikfreiflächenanlagen in Petersaurach, nördlich von Altendettelsau, erstellt durch Büro für Artenschutzgutachten, Ansbach vom 12.10.2018

Aufgestellt: Roßtal, den 30.07.2018  
Zuletzt geändert am 29.10.2018

Gemeinde Petersaurach, den.....

-----  
Ingenieurbüro Christofori und Partner  
Dipl. Ing. Jörg Bierwagen  
Architekt und Stadtplaner

-----  
**Gemeinde Petersaurach**  
**Lutz Egerer**  
**Erster Bürgermeister**